

Unbemannte Luftfahrzeuge – „Drohnen“



Sehr geehrte Leserinnen und Leser meiner Kolumne!

Meinen heutigen Beitrag widme ich den Drohnen, die sich immer mehr an Beliebtheit erfreuen, bei deren Nutzung jedoch die rechtlichen Aspekte allzu oft außer Acht gelassen werden.

Die wichtigsten Regelungen zum Betrieb von Drohnen finden sich im Luftfahrtgesetz, das den Begriff „Drohne“ aber gar nicht kennt. Es spricht vielmehr von „unbemannten Luftfahrzeugen“, die selbstständig im Fluge in direkt (ohne technische Hilfsmittel) bestehender Sichtverbindung zum Piloten verwendet werden können und in einem Umkreis von höchstens 500 m und ausschließlich unentgeltlich im Freizeitbereich betrieben werden.

Bei unbemannten Geräten mit einer maximalen Bewegungsenergie von höchstens 79 Joule (dies entspricht einem Gewicht von etwa 250 g), die selbstständig im Flug verwendet werden können und nicht höher als 30 m über dem Boden betrieben werden, ist lediglich darauf zu achten, dass durch den Betrieb keine Personen oder Sachen gefährdet werden. Diese Geräte gelten als Spielzeug und dürfen bewilligungsfrei betrieben werden.

Auf einem Modellflugplatz dürfen Drohnen oder aber Modellflugzeuge mit Sichtverbindung des Piloten zum Fluggerät ebenso bewilligungsfrei betrieben werden.

Aber bereits die Ausstattung der Drohne (oder des Modellflugzeugs) mit einer Kamera zur Anfertigung von Lichtbildern oder Videos führt dazu, dass zum Betrieb eine von der Austro Control GmbH erteilte Bewilligung erforderlich ist. Werden Lichtbilder und/oder Videos angefertigt, sind auch datenschutz- und urheberrechtliche Aspekte, insbesondere nach dem Datenschutzgesetz und dem Urhebergesetz zu berücksichtigen. Werden Personen gezielt fotografiert und diese Bilder veröffentlicht, ist der Bildnisschutz verletzt und stehen Unterlassungsansprüche zu.

Wird die Kamera dazu verwendet, dass nicht mehr nur auf Sicht geflogen wird – etwa indem der Pilot eine spezielle Brille trägt und die von der Drohne übermittelten Bilder zum Steuern nutzt - handelt es sich bereits um unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 2. Diese dürfen überhaupt nur mit Pilotenschein betrieben werden.

Bewilligungspflicht besteht jedenfalls, wenn die unbemannten Luftfahrzeuge höher als 150 m fliegen oder aber über dicht besiedelten Gebieten oder über Menschenansammlungen im Freien. Spezielle Genehmigungen sind in Kontroll- und Sicherheitszonen, etwa in der Umgebung von Flughäfen, erforderlich.

Für alle unbemannten Luftfahrzeuge, die nicht als Spielzeug gelten, ist eine eigene Haftpflichtversicherung erforderlich. Die übliche Haushaltsversicherung reicht im Schadensfall normalerweise nicht aus.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes (z.B. fehlende Bewilligung), werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu € 22.000,00 geahndet.

Es empfiehlt sich daher vor der Anschaffung eines Tragschraubers darauf zu achten, dass dieser als Spielzeug gilt, weil dann für den Betrieb bis maximal 150 m Höhe, nicht im dicht besiedelten Gebiet und nicht über Menschenansammlungen, weder eine Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz noch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung notwendig ist.